

**Bekanntmachung-Nr. 71/2023 des Amtes Marne-Nordsee
Für die Gemeinde Neufeld**

**Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Neufeld**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 200,203), des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz-BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 200), zuletzt geändert durch Art. 8 LVO v. 16.03.2015, (GVOBl. Schl.-H. S., S. 96) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz – KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neufeld am 23.03.2023 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- 1) Die Gemeinde Neufeld erhebt für Einsätze und Leistungen der freiwilligen Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Gemeinde Neufeld zusätzliche Kostenerstattungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- 3) Ansprüche der Gemeinde Neufeld (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- 4) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- 1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- 2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Gemeinde Neufeld. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- 3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neufeld bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz

gekommenen Fahrzeuge. Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit werden 50 % der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben.

- 4) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr
 - a) Entstandenen Ausgaben für verbrauchte Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind,
 - b) Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 BrSchG sowie
 - c) Die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach Nr. 1 und 2 (höchstens jedoch 100 Euro) werden Auslagen neben den Gebühren erhoben.
- 5) Muss die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neufeld wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 3

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der freiwilligen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der freiwilligen Feuerwehr zugute gekommen ist.
Das sind im Einzelnen:
 - a) der Auftraggeber der Leistung,
 - b) derjenige, den den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
 - c) derjenige, in dessen wirklichen oder mutmaßlichen Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
 - d) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
 - e) der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 4

Gebührenfreiheit, Härtefälle

- 1) Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 und Abs. 7 Brandschutzgesetz gebührenfrei.
- 2) Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- 3) Keine Gebühren werden erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).

- 4) Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann die Gemeinde Neufeld ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Gebühr entsteht der Höhe nach mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- 2) Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 2 Abs. 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.
- 4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 6

Haftung

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Neufeld, den 05. Juni 2023

gez. Peter-Reimer Janßen

Bürgermeister

Veröffentlicht in der Marnener Zeitung am 09.06.2023.

Gebührentarif

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neufeld

Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz			
1.1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	je Std.	33,00 Euro
Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz			
2.1.	TSF-W	je Std.	233 Euro
2.2	MZF	je Std.	100 Euro